



# Chor & Singschule der HELMSTEDTER CHORKNABEN e.V.

Klosterstraße 12 - D-38350 Helmstedt

## Satzung

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Chor & Singschule der Helmstedter Chorknaben e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Helmstedt. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Helmstedt eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist aus der Jugendgruppe „Helmstedter Chorknaben“ mit Gründungsdatum vom 04.03.1970 hervorgegangen.

### § 2

#### Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die musikalisch-stimmliche Förderung und die musische Bildung der Mitglieder, desweiteren die Förderung von Musik, Kultur und Jugendpflege.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4

#### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede jugendliche oder erwachsene Person werden, die die

musikalische und charakterliche Eignung besitzt oder sonst bereit ist, zur Unterstützung und Förderung des Vereinszweckes beizutragen.

2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Der Vorstand kann die beantragte Mitgliedschaft ablehnen, wenn keine einwandfreie Mitarbeit der/des Aufzunehmenden oder eine sonstige Gefährdung des Vereinszweckes durch sie/ihn zu erwarten ist.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich. Er muss spätestens einen Monat vorher schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

Der Vorstand kann nach Anhörung der/des Betroffenen den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn es durch sein Verhalten den Vereinszweck gefährdet, dem Ansehen des Vereins schadet oder Mitgliedsbeiträge nicht ordnungsgemäß entrichtet. Bei einem Beitragsrückstand von über einem Jahr kann der Ausschluss auch ohne Anhörung der/des Betroffenen erfolgen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen.

4. Ehrenmitgliedschaften sind möglich und werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## § 5

### Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen wird.

Eine Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

## § 6

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 7

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) der/dem 1. Vorsitzenden,
  - b) der/dem 2. Vorsitzenden, die/der zugleich Schriftführer(in) ist,
  - c) der/dem Kassenwart(in),

- d) 2 Beisitzern bzw. Beisitzerinnen,
- e) der/dem musikalischen Leiter(in) des Chores.

Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme der/des musikalischen Leiterin bzw. Leiters werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die/Der musikalische Leiter(in) gehört dem Vorstand als ständiges Mitglied an. Sie/Er wird von den übrigen Vorstandsmitgliedern gewählt. Für ihre/seine Tätigkeit als Chorleiter(in) wird ein Dienstvertrag abgeschlossen.

Der Vorstand bleibt in jedem Falle solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

2. Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den 1. oder 2. Vorsitzenden sowie durch ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
3. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, durch Beschlussfassung des Vorstandes entschieden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder unter Einschluss der/des Vorsitzenden oder der/des musikalischen Leiterin bzw. Leiters anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr vom Vorstand einzuberufen. Eine Einberufung hat ferner zu erfolgen, wenn dies mindestens von einem Drittel der Vereinsmitglieder oder von mindestens vier Vorstandsmitgliedern gewünscht wird. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch die/den 1. Vorsitzende(n) mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Bericht der Kassenprüferin bzw. des Kassenprüfers entgegen. Sie beschließt über die Wahl des Vorstandes, zweier Kassenprüfer(innen), die Entlastung des Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
3. Die Mitgliederversammlung ist mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder

beschussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit einem Lebensalter von mindestens 16 Jahren. Das Stimmrecht von jugendlichen Mitgliedern unter 16 Jahren kann von deren gesetzlichen Vertretern wahrgenommen werden. Wählbar sind alle Mitglieder mit einem Lebensalter von mindestens 16 Jahren.

4. Liegt Beschlussunfähigkeit vor, ist eine neue Versammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
  
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Zu Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

#### § 9

##### Niederschrift über die Mitgliederversammlung

Über die Mitgliederversammlung ist eine von der/dem Vorsitzenden oder ihrer/ihrer bzw. seiner/seinem Stellvertreter(in) oder einer/einem von der Versammlung gewählten Protokollführer(in) zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

#### §10

##### Auflösung

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
  
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen an das UNICEF Kinderhilfswerk, das es ausschließlich und unmittelbar für die Unterstützung von Kindern zu verwenden hat.

Helmstedt den 14.03.2006